

Beschluß der Bürgerschaft

vom 1. Juni 1853.

1. Bericht der zur Revision der gesetzlichen Vorschriften für die Erhebung des Einkommenshofes niedergesetzten Deputation.

Die Bürgerschaft ist damit einverstanden, daß mit der Erhebung des bereits beschlossenen Einkommenshofes am 16. d. M. begonnen werde; sie ersucht zugleich den Senat bei der dieserhalb erforderlichen Bekanntmachung die wegen des Einkommenshofes bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen in Erinnerung zu bringen.

2. Cigarrenfabrikwesen.

Da der Senat Bedenken trägt, der von der Deputation zur Revision der Verordnung in Betreff des Cigarrenfabrikwesens befürworteten Suspension des Verbots der Zulassung weiblicher Arbeiter in Fabriken beizutreten, es sich auch nicht verkennen läßt, daß gewichtige Gründe dagegen erhoben werden können, so erklärt sich die Bürgerschaft damit einverstanden, daß das Verbot mit dem 1. Juli d. J. wieder in Kraft trete, jedoch ohne daß die einmal zugelassenen Frauenzimmer dadurch von der Arbeit ausgeschlossen werden. — Inzwischen hält die Bürgerschaft dafür, daß es sich empfehle, sowohl im Interesse des Geschäfts als auch derjenigen Frauenzimmer der geringern Stände, denen es an Gelegenheit fehlt, sich anderweitig auf redliche Art zu ernähren, eine Modification des Verbots eintreten zu lassen und die Zulassung weiblicher Arbeiter in Cigarrenfabriken gesetzlich zu gestatten, wenn in denselben keine männliche Arbeiter beschäftigt werden. Indem sie hierauf ihren Antrag stellt, würde sie es wünschen, falls es wegen zu treffender näherer Bestimmungen erforderlich erachtet werden sollte, mit der Ausarbeitung derselben die berichtende Deputation beauftragt zu sehen.

Im Uebrigen erklärt sich die Bürgerschaft damit einverstanden, daß den §§. 2 u. 3 und folgerweise dem §. 12 a. der Verordnung vom 12. Juni 1850 die im Bericht der Deputation ausgeführte Interpretation zu geben sei, ohne daß dieserhalb eine Abänderung der Verordnung erforderlich sein dürfte.

3. Bericht der Finanzdeputation, die ihr aufgetragene Anleihe betreffend.

Die Bürgerschaft hat mit Dank den Bericht der Finanzdeputation entgegengenommen und bewilligt ihrerseits zu den erforderlichen Kosten der Anfertigung der neuen Obligationen und Coupons, dem Antrage der Deputation gemäß 300 Thaler auf den Fonds der Ausgaben von Zinsen und Continen.

4. Bericht der Finanzdeputation, die Verwendung der Kaufgelder des Stahlhofs betreffend.

Die Bürgerschaft stimmt ihrerseits dem Antrage der Finanzdeputation, wie derselbe in dem Bericht vom 8. April 1853 enthalten ist, bei.

5. Bericht der zur Prüfung der finanziellen Verhältnisse der Hauptschule niedergesetzten Deputation.

Die Bürgerschaft ist mit dem Senat dahin einverstanden, daß abzuwarten sei, ob die Schuldeputation den übrigens nach früheren Beschlüssen von Rath und Bürgerschaft jedenfalls erforderlichen Reorganisationsbericht hinsichtlich der Hauptschule bei Gelegenheit ihres im Anfange nächsten Jahres ordnungsmäßig zu gebenden Berichts abstellen werde.

6. Deputationsbericht, ergänzende Bestimmungen zu der Ablösungsordnung vom 8. Juli 1850 betreffend.

Die Bürgerschaft dankt der berichtenden Deputation für den vorgelegten Entwurf und erkennt nicht, daß, wenn man, wie es in dem Entwurfe geschehen ist, von dem Ge-

sichtspunkte ausgeht, daß an der Vorschrift des §. 9 der Ablösungsordnung, — wonach der Pflichtige befugt ist zu verlangen, daß der Berechtigte ihm die Ablösungssumme für die jährlichen Gefälle zu 4 Procent belasse, — festzuhalten sei, die gemachten Vorschläge mit großer Sorgfalt ausgearbeitet und nicht ungeeignet sind, einem jetzt vorhandenen Mangel in unserer Gesetzgebung wenigstens einigermaßen abzuheben. Allein aus eben diesen Vorschlägen hat sie die Ueberzeugung gewonnen, wie jene Vorschrift, welche die Deputation mit Recht als eine anomale bezeichnet, wodurch mancherlei Verwicklungen entstehen können (s. Motive zu §. 5) in ihrer weiteren Entwicklung zu höchst bedenklichen Consequenzen führt, indem auf der einen Seite dadurch die langbewährten einfachen Rechtsprincipien in Betreff unseres Handvestenwesens auf eine, den Immobilien-Credit überhaupt und insbesondere der Landleute gefährdende Weise erschüttert werden, und auf der andern Seite nach §. 3 des Entwurfs ein je nach den Umständen verschiedenes complicirtes gerichtliches Verfahren eintreten soll, welches, unseren bisherigen processualischen Grundsätzen nicht entsprechend, sowohl dem Berechtigten die Geltendmachung seiner wohlbegründeten Forderung, als auch den Gerichten die Rechtsprechung auf eine kaum zu verantwortende Weise erschwert und voraussichtlich große Weiterungen zur Folge hat, die zu übersehen selbst dem Rechtskundigen nicht leicht werden dürfte.

Im Interesse einer guten und klaren Gesetzgebung und einer raschen und sicheren Rechtspflege muß daher die Bürgerschaft dringend wünschen, die jedenfalls sehr zweifelhafte Frage: ob denn für die Beibehaltung der gedachten Vorschrift in unseren Verhältnissen überwiegende Gründe vorhanden sind? — vor Beschlußnahme über die §§. 1—8 des vorliegenden Gesetzentwurfs einer gründlichen Prüfung unterworfen zu sehen. Sie sieht sich demzufolge zu dem Antrage veranlaßt, die erwähnten §§. des Gesetzentwurfs zu dem Zweck an die Deputation zurückzuverweisen, um darüber zu berathen und zu berichten:

ob es sich nicht empfehle, die Vorschriften des §. 9 der Ablösungsordnung, wonach der Pflichtige befugt ist, zu verlangen, daß der Berechtigte die Ablösungssumme für die jährlichen Gefälle stehen lasse, gänzlich aufzuheben und statt dessen gesetzlich zu bestimmen, daß die Ablösung der jährlichen Gefälle, gleich wie die des Weinkaufs und des Heimfalles nur durch Capitalzahlung von Seiten des Verpflichteten bewirkt werden könne.

Den Bestimmungen der §§. 9 bis 13 des Entwurfs giebt die Bürgerschaft ihre Zustimmung, wobei es sich von selbst versteht, daß für diese §§. eine andere Fassung nöthig werden wird, wenn in Folge der beantragten Revision die §§. 1—8 des Entwurfs in angeedeuteter Weise abgeändert werden sollten.

7. Budget für 1853.

Zu Cap. 4 und Cap. 9 Nr. 8 der ordentlichen Ausgaben erklärt die Bürgerschaft sich damit einverstanden, daß die Verwendung dieser Posten nur als mit Rücksicht auf die Vorschläge des Polizeireformberichts bewilligt anzusehen seien. Auch ist es ferner der Bürgerschaft genehm, daß der zu Cap. 10 Nr. 1 und 316 des Specialbudgets gewünschte Bericht der Finanzdeputation und Walldputation an Stelle der Baudeputation überwiesen werde, sowie ferner, daß der zu Cap. 10 Nr. 6 angeregte, die Verlegung des Theermagazins betreffende Gegenstand für jetzt auf sich beruhen bleibe. Sodann muß jedoch zu Cap. 2 der außerordentlichen Ausgaben die Bürgerschaft den dringenden Wunsch aussprechen, daß der bei diesem Gegenstand der Baudeputation übertragene Bericht baldigst möge erstattet werden.

Schließlich erklärt sich die Bürgerschaft hinsichtlich der über das Budget für 1853 vom Senat am 15. April gemachten Mittheilung damit einverstanden, daß, wenn in vor kommenden Fällen bei außerordentlichen Anschaffungen nichts besonders bevormortet wird, das bewilligte Geld von den Fonds der außerordentlichen Verwendungen zu entnehmen sei.